

MERKBLATT

über die Marktprivilegien im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung.

Die Festsetzung bewirkt zum Einen, dass Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden Beschränkungen freigestellt sind (sog. Marktprivilegien), zum Anderen aber, dass dem Veranstalter im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufs besondere Pflichten auferlegt werden.

Die Privilegierung erstreckt sich auf die Nichtanwendbarkeit der nachstehenden gewerblichen Beschränkungen, denen Aussteller und Anbieter in der Regel auf nicht festgesetzten Veranstaltungen (sog. Privatmärkte) unterworfen wären.

- Verpflichtung zur Anzeige des Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 Abs. 1 GewO; die Vorschriften des Titels II GewO über das stehende Gewerbe finden insgesamt keine Anwendung).
- Verpflichtung zum **Erwerb einer Reisegewerbekarte**, soweit im Reisegewerbe Waren und Leistungen vertrieben, angekauft oder Warenbestellungen aufgesucht werden die vom festgesetzten Gegenstand der Veranstaltung umfasst werden (§ 55 GewO, die Vorschriften des Titels III GewO über das Reisegewerbe finden überwiegend keine Anwendung). Die Reisegewerbekartenfreiheit gilt nicht für Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO als Schausteller (vgl. § 60 b Abs. 1 GewO) und die Vorschriften nach dem Ausländerrecht (z.B. von der Auflage, keine selbständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben)
- Verpflichtung zur **Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten** (§ 3 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz findet auf Ausstellungen und Großmärkte keine Anwendung).
- Verpflichtung zur **Einhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften** (Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen)
- Verpflichtung zur **Einhaltung bestimmter jugendarbeitsschutzrechtlicher Vorschriften** (Beschäftigungsverbot für Jugendliche an Samstagen § 16 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes).

Den Marktprivilegien für Aussteller und Anbieter stehen folgende Beschränkungen für den Veranstalter gegenüber, der diese mit der Festsetzung auf sich nimmt.

- Wird eine Ausstellung oder ein Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt ist dies der Festsetzungsbehörde anzuzeigen (§ 69 Abs. 3 GewO). Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden,
- grundsätzlich besteht ein Teilnahmerecht für jedermann (§ 70 Abs. 1 GewO) der die Voraussetzungen der vom Veranstalter festgelegten Teilnahmebestimmungen erfüllt,
- die Behörde kann die Teilnahme eines Ausstellers oder Anbieters wegen Unzuverlässigkeit untersagen (§ 70 a GewO),
- die Behörde kann die Festsetzung (aber nur in dringenden Fällen) zurücknehmen ("Bestandsschutz", § 69 b GewO),

- es darf kein anderer Veranstalter den Markt durchführen, als der, der den Antrag gestellt hat,
- es dürfen nur dem festgesetzten Markttyp entsprechende Waren oder Leistungen vertrieben werden.

Hinweis:

Da § 71 Satz 1 GewO für Ausstellungen und Großmärkte keine Regelung für die dem Veranstalter zustehende Vergütung getroffen hat, kann er daher frei darüber befinden, wofür und von wem er ein Entgelt verlangen will.

Das Ausschicken von Getränken und das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle stellt, wenn der Betrieb jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist, die Ausübung eines Gaststättengewerbes dar. In diesem Fall ersetzt die Festsetzung nicht die nach Brandenburger Gaststättengesetz erforderliche Anzeige (§ 2 Abs. 2 oder 7 BbgGastG) oder Reisegewerbekarte